

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 18.12.2020 zur dritten Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 20.11.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens in dem evangelischen Seniorenzentrum in Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 20.11.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens in dem evangelischen Seniorenzentrum in Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der Fassung der zweiten Verlängerung vom 10.12.2020 tritt abweichend der vorherigen Geltungsdauern erst **mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 16.11.2020 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten der Stationen „Sonnenblumenweg“ und „Gartenstraße“ des evangelischen Seniorenzentrums, Reininghauser Straße 3 bis 5 in 51643 Gummersbach abgesondert, da dort elf Personen aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner sowie sechs Beschäftigte positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 03.12.2020 befristet.

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 20.11.2020 wurde die Absonderungsanordnung auf die gesamte Einrichtung erweitert, da sich die Anzahl positiver Fälle aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner auf insgesamt 21 Personen und aus dem Beschäftigtenkreis auf insgesamt 14 Personen erhöht hatte und alle Stationen betroffen waren.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 20.11.2020 wurde mit der ersten Verlängerung am 03.12.2020 bis zum 10.12.2020 einschließlich verlängert, da das Infektionsgeschehen im evangelischen Seniorenzentrum noch nicht beendet war und sich weiterhin dort Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG aufhielten.

Mit Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 erfolgte eine zweite Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 20.11.2020 bis einschließlich 19.12.2020, da erneut eine Person aus der Einrichtung positiv getestet worden ist. Zugleich konnte die Quarantäne auf die Stationen „Sonnenblumenweg“ und „Gartenstraße“ begrenzt werden.

Nunmehr ist eine dritte Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 erforderlich, da die Einrichtung das Infektionsgeschehen immer noch nicht unter Kontrolle gebracht hat. So ist bei einer Testung am 17.12.2020 erneut eine Person aus dem Beschäftigtenkreis als infektiös festgestellt worden. Weitere Testergebnisse stehen zudem noch aus. Da diese Person zum Zeitpunkt ihrer Infektion bereits unter Quarantäne stand, ist davon auszugehen, dass die Ansteckung in der Einrichtung erfolgt ist. Ihr häusliches Umfeld ist nach derzeitigen Erkenntnissen bisher nicht infektiös. Die Verlängerung der Schutzmaßnahmen bis zum 31.12.2020 ist im Hinblick auf die 14-tägige Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers erforderlich, damit eine Weiterverbreitung der Infektion unterbunden werden kann. Die Absonderungszeit wurde dabei seit der letzten Positivtestung am 17.12.2020 berechnet.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 18.12.2020

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent